

KIT-Broschüre „Beruf und Familie“ - Stand 01.03.2011

Für Sie als (werdende) Eltern und Tarifbeschäftigte haben wir die folgenden Informationen im Zusammenhang mit Ihrer Berufstätigkeit im KIT-Großforschungsbereich zusammengestellt. Wir wünschen Ihnen für den gemeinsamen Lebensweg mit Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern alles Gute.

1a Bitte informieren Sie die Fachabteilung und die Personalbetreuung über Ihre **Schwangerschaft** und legen Sie bitte eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin vor;

u. a. für die

- Freistellung von der Arbeit für die Dauer der Mutterschutzfrist.

Wenn Sie strahlenschutzrelevante Tätigkeiten ausüben, bitten wir Sie, die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Zum Schutze des werdenden Lebens dürfen Sie nicht in Kontrollbereichen arbeiten. Unabhängig davon gibt es auch für andere Tätigkeiten Schutzbestimmungen, die Sie beachten müssen.

1b Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Beschäftigte zu erleichtern, betreibt der KIT-Großforschungsbereich gemeinsam mit dem europäischen Institut für Transurane (ITU) und den Energiewerken Nord (EWN) die **Kindertagesstätte „nanos!“**. In der Kita werden derzeit 50 Plätze für Kinder von 0 – 6 Jahren in Form von drei Krippen- und einer Kindergartengruppe angeboten. Es werden derzeit im Krippenbereich Betreuungsplätze für die ganze oder die halbe Woche angeboten, für den Kindergarten nur für die ganze Woche.

Bewerbungen können frühestens mit Anzeige der Schwangerschaft bei PMA eingereicht werden. Anmeldeformulare können auf den PMA-Intranetseiten unter PMA-Vorlagen herunter geladen werden. Die KiTa-Vereinbarung ist unter Mitarbeiterinformationen auf den PMA-Intranetseiten einsehbar.

Zur Überbrückung eines kurzfristigen oder zeitweiligen Betreuungsbedarfs besteht die Möglichkeit zur Vermittlung einer Tages- oder Notmutter sowie die Nutzung von Notplätzen (back-up) in einer Einrichtung des pme Familienservice, der auch Träger unserer Kita ist.

Des Weiteren wurde am Campus Nord ein Eltern-Kind-Zimmer eingerichtet, das Eltern bei einem unvorhergesehenen Ausfall der Kinderbetreuung helfen soll, ihr Kind zu versorgen und gleichzeitig erreichbar zu bleiben sowie Mails oder sonstige Unterlagen zu bearbeiten.

Der pme Familienservice, Träger unserer KiTa, hat darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe und verschiedenen Unternehmen eine **Kindertagesstätte in Karlsruhe Hagsfeld** eröffnet. Hier hat der KIT-Großforschungsbereich die Möglichkeit, 3 Plätze für Kinder von 0-3 Jahren zu belegen. Dafür wird die Warteliste unserer KiTa „nanos“ verwendet, so dass eine gesonderte Anmeldung nicht erforderlich ist.

2 Eine **ärztliche Bescheinigung** über den voraussichtlichen Entbindungstermin senden Sie zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung an Ihre Krankenkasse und eine Kopie dieser Bescheinigung zur Überprüfung des Beginns der Mutterschutzfrist an die Personalbetreuung. Diese Bescheinigung darf von Ihrem Arzt nicht früher als sieben Wochen vor dem Tag der voraussichtlichen Entbindung ausgestellt werden.

3 Vor Beginn der Schutzfrist reichen Sie bitte eine **Fehlzeitmeldung** über Ihre Instituts- bzw. Abteilungsleitung ein.

4 Mutterschaftsgeld wird für

- 6 Wochen vor und
- 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen), zusammen immer mindestens 14 Wochen bzw. 18 Wochen nach der Entbindung gezahlt.

Mitarbeiterinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten das Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse in Höhe von maximal 13,- € je Kalendertag.

Privatversicherte Mitarbeiterinnen erhalten es auf Antrag vom Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn.

Zusätzlich erhalten Sie einen Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe der Differenz zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist.

5 Die Geburtsurkunde mit dem Vermerk des Standesamtes „Gültig für Mutterschaftshilfe“ senden Sie an Ihre Krankenkasse.

Das **Kindergeld** beantragen Sie bei der Familienkasse der Arbeitsagentur.

Der Personalbetreuung senden Sie bitte eine Kopie der Geburtsurkunde zu und teilen mit, ob die Geburt intern veröffentlicht werden kann.

6a Anspruch auf Elternzeit hat jeder Arbeitnehmer (Vater oder Mutter) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, genommen werden.

Die Elternzeit gilt als Beurlaubung ohne Bezüge, wird jedoch auf die Beschäftigungszeit angerechnet.

Soweit Sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies spätestens sieben Wochen vor Beginn (d.h. innerhalb der ersten Woche bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten innerhalb der ersten fünf Wochen nach der Geburt) der Personalbetreuung schriftlich anzeigen und verbindlich mitteilen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren ab Geburt die Elternzeit genommen werden soll. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Zweijahresfrist mit Beginn der Elternzeit.

Sie können die Elternzeit auch in bis zu zwei Abschnitten nehmen, zwischen denen Zeiten der Erwerbstätigkeit liegen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.

Außerdem kann mit Zustimmung des Arbeitgebers ein Teil von bis zu 12 Monaten der gesamt höchstens dreijährigen Elternzeit auch noch über den 3. Geburtstag des Kindes hinaus bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen und genommen werden.

Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, kann mit Zustimmung des Arbeitgebers die erste Elternzeit vorzeitig beendet werden, um die zweite Elternzeit anzutreten. Von der verbleibenden ersten Elternzeit können dann mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zu 12 Monate bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des ersten Kindes übertragen und genommen werden.

In diesen Fällen beträgt die Anmeldefrist beim Arbeitgeber ebenfalls sieben Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme.

Falls Sie als Vater direkt ab Geburt, während der Schutzfrist der Mutter, Elternzeit in Anspruch nehmen möchten, um u. a. in den ersten 14 Lebensmonaten das Elterngeld nutzen zu können, bitten wir Sie, die Fachabteilung und Personalbetreuung spätestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin über Ihre Planungen schriftlich zu informieren und zeitnah nach der Geburt die tatsächlichen Zeiträume der Elternzeit/Teilzeit mitzuteilen.

Während der Elternzeit dürfen Sie keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Eine **Teilzeitbeschäftigung** bis zu 30 Stunden wöchentlich ist jedoch möglich, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen; mit Zustimmung des Arbeitgebers ggf. auch als selbstständige Tätigkeit oder bei einem anderen Unternehmen. Bitte informieren Sie die Personalbetreuung möglichst bereits bei Anmeldung der Elternzeit über einen späteren Teilzeitwunsch mit Zeitpunkt und Lage der Arbeitszeit, damit eine rechtzeitige Personalplanung erfolgen kann.

Bitte benutzen Sie für die Beantragung von Elternzeit mit/ohne Teilzeit das Antragsformular, das im Intranet unter PMA-Vorlagen gespeichert ist.

6b Es ist empfehlenswert, jetzt auch das **Elterngeld** zu beantragen, da es höchstens rückwirkend für bis zu drei Monaten vor dem Monat der Antragstellung gewährt wird.

Das Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes von Müttern und Vätern in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass sie ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen und während dieser Zeit ihr Berufsleben unterbrechen oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind. Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn auch der andere Elternteil für mindestens zwei Monate nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist (Partnermonate als Bonus). Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss bezieht, wird auf die Zeit, für die der Mutter Elterngeld zusteht, angerechnet. Ehe- oder Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Das Elterngeld beträgt bis zu 67 % des entfallenden Nettoeinkommens, mindestens 300,- € und höchstens 1.800,- €. Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges ist bis zu maximal 30 Stunden pro Woche möglich. Das daraus erzielte Einkommen mindert das Elterngeld.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Arbeitnehmer/innen müssen ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihre Arbeitszeit reduzieren und das Elterngeld nutzen zu können.

In Baden-Württemberg wird das Elterngeld von der Landeskreditbank Baden-Württemberg, 76113 Karlsruhe (Kreuzstr. 16, www.l-bank.de) und in Rheinland-Pfalz von den Jugendämtern der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise bewilligt und ausbezahlt. Antragsvordrucke sind auch bei dem für Sie zuständigen Bürgermeisteramt erhältlich, das die ausgefüllten Anträge auch wieder entgegennimmt und weiterleitet.

6c Nach Ablauf der Mutterschutzfrist senden Sie der Personalebuchhaltung bitte eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer und die Höhe des bezogenen Mutterschaftsgeldes zu. Davon abhängig zahlen wir Ihnen vom Beginn der Schutzfrist an unter Vorbehalt einer eventuellen Rückforderung monatlich den Betrag, der der Höhe des zu erwartenden Zuschusses zum Mutterschaftsgeld entspricht.

7a Wenn Sie Ihr Kind stillen, können Sie die hierfür erforderliche Zeit nach der Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit, mindestens jedoch zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, freinehmen. Durch die Gewährung der Stillzeit entsteht kein Verdienstausschluss. Die Stillzeit wird nicht vor- und nicht nachgearbeitet und auch nicht auf andere Ruhepausen angerechnet.

7b Während der Elternzeit erhalten Sie weiterhin bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, die **Jahressonderzahlung**, wenn am Tag vor Beginn der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat. Für die **Zusatzversorgung bei der VBL** werden für den Zeitraum der Elternzeit Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungsfähigen Entgelt von 500,- €/Monat ergeben würden (Stand 03/2010).

7c Eine **vorzeitige Beendigung der Elternzeit** ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Andererseits haben Sie die Möglichkeit, die Elternzeit aus wichtigem Grund – maximal auf insgesamt drei Jahre – zu verlängern. Die **Kündigungsfrist** seitens des/der Arbeitnehmer/in während der Elternzeit beträgt drei Monate zum Ende der Elternzeit.

8a Sonderurlaub zur Kinderbetreuung

Nach Ablauf der Elternzeit haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind weiterhin selbst zu betreuen und hierfür Sonderurlaub zu beantragen. Der Wunsch nach Sonderurlaub zur Kinderbetreuung sollte möglichst früh – spätestens sechs Monate vor Ende der Elternzeit – über die Fachabteilung bei der Personalbetreuung schriftlich geäußert werden. Sonderurlaub für die Betreuung eines Kindes zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird Ihnen gewährt, wenn keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen.

Sonderurlaub kann auch zu einem anderen Zeitpunkt zur Betreuung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, spätestens sechs Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme beantragt werden.

Hinweis

Während des Sonderurlaubs dürfen Sie keine Erwerbstätigkeit außerhalb des KIT ausüben.

Stattdessen

Möglichkeit der **Urlaubs- und Krankheitsvertretung** bei uns im eigenen und betrieblichen Interesse zur Aufrechterhaltung der beruflichen Qualifikation. Es ist sinnvoll, dass Sie während der Beurlaubungszeit nicht den Bezug zum KIT und zu Ihrem bisherigen Beruf verlieren.

Deshalb bitten wir Sie, sich auch über die **Fortbildungsveranstaltungen** in unserem Hause zu informieren, ggf. teilzunehmen und auch sonst Verbindung zu Ihren Vorgesetzten und zur Personalreferentin bzw. zum Personalreferenten zu halten.

Darüber hinaus

Rückzahlungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Darlehen bleiben bestehen, das Wohnrecht in Werkswohnungen bleibt erhalten.

8b Teilzeitbeschäftigung

Gerne unterstützen wir Sie, wenn Sie Ihre Tätigkeit künftig – befristet oder unbefristet - auf Teilzeitbasis fortsetzen möchten, sofern keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. Bitte teilen Sie uns dies so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch drei Monate vor Ende der Elternzeit, mit.

Eine Teilzeitbeschäftigung kann auf Ihren Antrag auf bis zu fünf Jahren befristet werden. Sie kann über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden; den Antrag hierfür müssen Sie spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung stellen. Haben Sie mit uns eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung Ihres Kindes vereinbart, werden wir uns bei einem Wunsch auf erneute Vollbeschäftigung bemühen, Ihr Anliegen bei der Besetzung entsprechender Stellen zu berücksichtigen.

9 Neun Monate vor Ablauf der Beurlaubungszeit wenden Sie sich bitte an die Personalbetreuung, damit wir uns rechtzeitig um einen Arbeitsplatz entsprechend Ihrer Qualifikation und bisherigen Tätigkeit bemühen können – unabhängig davon, ob Sie Ihre Tätigkeit in Vollzeit oder im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung wieder aufnehmen wollen.

10 Sollten Sie Ihren Sonderurlaub verlängern wollen, bitten wir Sie, die Personalbetreuung **spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubungszeit** hierüber zu informieren, damit geprüft werden kann, ob die Verlängerungsmöglichkeit besteht.

11 Ende des Sonderurlaubs zur Kinderbetreuung

Auswirkungen des Sonderurlaubes

- Nach Ablauf des Sonderurlaubes haben Sie Anspruch auf einen **Arbeitsplatz** entsprechend Ihrer Qualifikation und bisherigen Tätigkeit, jedoch keinen Anspruch auf Ihren früheren Arbeitsplatz.
- Die Beurlaubungszeit kann nicht auf die **Beschäftigungszeit** angerechnet werden (Ausnahme: Zeiten von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen).
- Die Zeit einer Beurlaubung bis zu jeweils drei Jahren und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Beurlaubungszeit von mehr als drei Jahren bzw. bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der **Stufe** der bisherigen Entgeltgruppe, die unterhalb der vor der Unterbrechung erreichten Stufe liegt, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die neue Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.
- **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Beihilfe und vermögenswirksame Leistungen** können Ihnen nicht gewährt werden.
- Ihre **Jahressonderzahlung** sowie Ihr **Erholungs- und eventueller Zusatzurlaub** mindern sich für jeden vollen Kalendermonat des Sonderurlaubes um 1/12.
- In der **Sozialversicherung** endet mit dem Beginn des Sonderurlaubes Ihre Versicherungs- und Beitragspflicht. Sie können sich während des Sonderurlaubes in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern.
- Bei einer Versicherung für diese Zeit wird **kein Arbeitgeberbeitragsanteil** und auch **kein Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung** geleistet.
- Während des Sonderurlaubes zur Kinderbetreuung werden bei der **VBL keine Versorgungspunkte** erworben.

Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung

- Die **Jahressonderzahlung** erhalten Sie im prozentualen Verhältnis Ihrer Teilzeittätigkeit zur Vollzeitbeschäftigung.
- Da eine Teilzeitbeschäftigung mit einem geringeren Entgelt verbunden ist, wirkt sich die Teilzeit mindernd auf die **Rente** aus. Eine Faustregel zur Berechnung der Rentenminde-

rung gibt es nicht. Es muss immer der Einzelfall betrachtet werden. Auskünfte hierzu erteilt die Deutsche Rentenversicherung in Berlin und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe.

- Der Anspruch auf Beihilfe besteht auch besteht auch bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sofern der Arbeitsvertrag vor dem 1.1.1998 abgeschlossen wurde und eine entsprechende Regelung enthält. Die Beihilfe entspricht dem Verhältnis der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der vollbeschäftigten Mitarbeiter/innen.

Ansprechpartner

Mutterschutzfristen / Mutterschaftsgeld

Krankenkassen

Schutzbestimmungen

Zuständige Strahlenschutzbeauftragte, KIT-Sicherheitsmanagement/Techn.-admin. Beratung und Genehmigungen oder die Betriebsärzte

Elterngeld

Baden-Württemberg: Landeskreditbank Karlsruhe

Rheinland-Pfalz: Jugendämter

Elternzeit / Sonderurlaub zur Kinderbetreuung

Personalmanagement, der/die für Sie zuständige Personalreferent/in

Karlsruher Institut für Technologie

Großforschungsbereich

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Telefon: 0721 608 - 0

Fax: 0721 608 - 24807

Internet: www.kit.edu